

Präambel:

In den vergangenen Wochen haben wir alle den Volleyball vermisst und neu schätzen gelernt.

In dieser besonderen Zeit steht auch der Bayerische Volleyball-Verband als Fachverband für die Sportart Volleyball in Bayern vor neuen Aufgaben und Herausforderungen. Dazu zählen auch die Überlegungen zur Hygiene bei der Wiederaufnahme des Spielbetriebs.

Neben dem Wunsch, den bunten Ball wieder zu baggern und zu schmettern, sind wir auch der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, Vorsicht walten zu lassen und keine unnötigen Risiken einzugehen. In den anliegenden Hygiene- und Verhaltensregeln des BVV für den Spielbetrieb finden Vereine alle Informationen zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs in Zeiten der Covid-19-Pandemie.

Wir bitten alle Verantwortlichen, aber auch jeden Volleyballer, sich das Konzept gründlich durchzulesen und zu verinnerlichen. Gemeinsam führt der Weg am schnellsten aus der Krise.

Mit diesen Hygiene- und Verhaltensregeln soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Gesundheit aller Beteiligten nicht gefährdet wird.

Es basiert auf den aktuellen Regelungen der „6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ und des „Rahmenhygienekonzept Sport“ des Landes Bayern und ist als Hilfestellung zu sehen. Es kann dennoch keine Haftung oder Gewähr für die Empfehlungen oder Maßgaben übernommen werden.

Letztendlich gelten immer die Vorgaben der örtlichen zuständigen Aufsichtsbehörden.

Es wird dazu weiter empfohlen, für den Schutz der eigenen Gesundheit und aller Mitmenschen die Corona-App herunterzuladen und zu nutzen.

Link zur Corona-Warn-App: [Link](#)

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Hygiene- und Verhaltensregeln des BVV für den Wettkampfsport Volleyball
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 An- und Abreise der Spielbeteiligten
 - 2.3 Dokumentationspflicht
 - 2.4 Allgemeine Vorkehrungen in der Sporthalle
 - 2.5 Aktive Beteiligte
 - 2.6 Nutzung der Umkleidekabinen
 - 2.7 Spieler / Betreuer
 - 2.8 Schiedsrichter / Linienrichter
 - 2.9 Anschreiber
 - 2.10 Zugang zum Spielfeld
 - 2.11 Besonderheiten zum Spielablauf
 - 2.12 Lüftungsregeln
 - 2.13 Zuschauer
 - 2.14 Zuschauer der Gastmannschaften
 - 2.15 Sonderregelungen für die Durchführung von Spieltagen mit mehreren Mannschaften in einer Halle (Dreier-Spieltag, Jugend-Spielbetrieb)
- Anhang 1: Selbsterklärung Gesundheitszustand - „Aktive Beteiligte“
- Anhang 2: Handlungsanweisung: Spielverlegungen auf Grund der Corona-Situation

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Wiederaufnahme des Wettkampfsport im Allgemeinen ist die **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)** mit Stand vom 22.09.20, die vorerst bis zum 03.10.20 gilt.

Hier der kurze Auszug, der den Wettkampfsport im Amateurbereich betrifft:

§ 9 Sport (1) Sportausübung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

2. Für die Zulassung von Zuschauern gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 sowie Satz 2 entsprechend; dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

3. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten sowie in Fitness- und Tanzstudios ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dies gilt nicht für den Trainingsbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

4. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den nach Nr. 2 zugelassenen Zuschauern höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

Der Mindestrahmen für ein Hygienekonzept ist das „**Rahmenhygienekonzept Sport**“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (18.09.20):
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/bayymb/2020/534/bayymb-2020-534.pdf>

Im „**Rahmenhygienekonzept Sport**“ werden alle grundsätzlichen Themen rechtssicher unter den folgenden für den Wettkampfsport Volleyball relevanten Punkten geregelt:

1. Organisatorisches
2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage
4. Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern
5. ~~Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)~~
6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)
7. ~~Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Schwimmbadbetrieb~~
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Weitere Infos:

- Sonderseite des BLSV inkl. Handlungsanweisungen für den Sportbetrieb (laufende Aktualisierung)
<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

2. Hygiene- und Verhaltensregeln des BVV für den Wettkampfsport Volleyball

Im Folgenden gehen wir auf die volleyballspezifischen Themen in der Umsetzung sowie weitere wichtige Themen des „Rahmenhygienekonzepts Sport“ genauer ein.

2.1 Voraussetzungen

Zur Wiederaufnahme des Spielbetriebes im Volleyballsport muss jeder Verein ein individuelles Hygienekonzept mindestens auf Basis der oben genannten gesetzlichen Grundlagen, der sportartspezifischen Handlungsanweisungen des BVV und des BLSV erstellen.

Eine Vorlage für ein Hygienekonzept findet man auf den Seiten des BLSV:
<https://bayernsportblsv.de/coronavirus/>.

Unberührt hiervon bleiben die Auflagen der örtlichen zuständigen Aufsichtsbehörden. Das individuelle Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Vereine stellen sicher, dass dieses Konzept während der Spieltage beachtet und umgesetzt wird.

Zur Unterstützung und Umsetzung der Hygienekonzepte und -vorschriften wird empfohlen, in der Halle mindestens eine eingewiesene, beauftragte Person abzustellen.

Sollten Personen sich weigern, die Anweisungen bzw. Vorgaben des Hygienekonzeptes einzuhalten, ist der Heimverein im Notfall dazu angehalten, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

2.2 An- und Abreise der Spielbeteiligten

Es wird empfohlen, dass alle Spielbeteiligten nach Möglichkeit individuell und getrennt an- und abreisen. Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sollten alle Mitfahrer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen Fahrt zu minimieren.

2.3 Dokumentationspflicht

Es gilt eine Dokumentationspflicht für alle Personen in der Halle zu führen. Dazu sind Listen für die einfache Rückverfolgung durch den Heimverein zu führen und aufzubewahren.

Die Vereine tragen ihre Spieler und Betreuer auf einer Mannschaftsliste (Anhang 1) ein. Der Gastverein stellt dem Heimverein bei Ankunft am Spielort die Mannschaftsliste zur Verfügung.

Alle Personen auf der Mannschaftsliste erklären zusätzlich, dass sie keine Krankheitssymptome hatten oder wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen innerhalb der letzten 2 Wochen bestand. Spieler mit entsprechenden Symptomen dürfen weder zum Spiel anreisen noch in der Halle sein.

Alle Sonstigen am Spiel beteiligten Personen (Schiedsgericht, Scout, Hallensprecher, DJ, ...) wie auch Zuschauer werden in einer Anwesenheitsliste eingetragen.

Alle Listen müssen vom Heimverein unter Beachtung der DSGVO 4 Wochen aufbewahrt und anschließend korrekt vernichtet werden.

Die Eintragung der Mannschaften auf dem SBB erfüllt nicht die Voraussetzungen der einfachen Rückverfolgung.

Die Einverständniserklärung zur Kontaktverfolgung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb. Alle Personen, die die Eintragung in die Liste verweigern, dürfen die Halle nicht betreten und können auch in der Folge nicht am Spiel teilnehmen.

2.4 Allgemeine Vorkehrungen in der Sporthalle

Der Heimverein stellt geeignete Desinfektionsmittel beim Eintritt in die Halle zur Verfügung. Die Benutzung dieser ist für alle Beteiligten (auch Zuschauer) verpflichtend.

Es gibt einen gekennzeichneten und separaten Ein- und Ausgang. Wenn kein separater Ausgang vorhanden ist, müssen Regelungen zum kontaktfreien Begehen und Verlassen der Halle getroffen werden.

Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollten nach den örtlichen Gegebenheiten geplant werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende einer Sportveranstaltung).

Es sind getrennte Räumlichkeiten für die Mannschaften und die Schiedsrichter einzurichten. In den Räumen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Falls die Räumlichkeiten nicht ausreichend vorhanden sind, müssen alternative Flächen genutzt oder entsprechende Regelungen vorab getroffen werden. In großen Hallen sind nach Möglichkeit die Gast- und Heimmannschaft auf je zwei Umkleiden zu verteilen.

Die genutzte Spielstätte muss vor Beginn des Aufwärmens gelüftet werden. Mannschafts- und Auswechselbank sowie Schreibertisch und alle zu nutzenden Bälle und Spielmaterialien werden vor Beginn des Aufwärmens desinfiziert.

2.5 Aktive Beteiligte

Alle aktiv Beteiligten (Mannschaften, Schiedsrichter) betreten getrennt voneinander die Halle.

Von körperlichen Begrüßungen ist generell abzusehen.

Alle Spielbeteiligten desinfizieren sich die Hände beim Betreten der Halle.

Für alle aktiven Beteiligten ist beim Betreten der Halle bis zum Spielfeld eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

2.6 Nutzung der Umkleideräume

Die separaten Mannschaftsumkleiden sind nur von den Spielbeteiligten zu betreten und für geringstmögliche Zeit zu nutzen. Die gemeinsame Nutzung durch die Mannschaften untereinander und / oder mit den Schiedsrichter ist zu vermeiden.

Nach dem Umziehen dürfen keine Gegenstände (z.B. Kleidung etc.) in den Umkleidekabinen verbleiben.

Nach dem Spiel sollte die Verweildauer in Duschen und Umkleiden auf ein Minimum reduziert werden. In den Duschen und Umkleiden ist der Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten. Weiterhin sind hier die jeweiligen kommunalen Vorgaben zu beachten.

Es kann hilfreich sein, dass sich zumindest die Spieler der Heimmannschaft bereits zu Hause umziehen, so dass eine Nutzung der Umkleideräume in der Halle nicht zwangsläufig nötig ist.

2.7 Spieler / Betreuer

Spieler bringen (falls benötigt) eigene Handtücher und Trinkflaschen mit, im Optimalfall gekennzeichnet. Das gleiche gilt für Materialien, wie z.B. Faszienrollen, Springseile oder eigene Bälle. Die Spieler sind für die Desinfizierung selbst verantwortlich.

Unnötiger Körperkontakt (jeglicher Handshake, ausschweifender Jubel, etc.) wird während der gesamten Zeit vermieden. Getränke, Handtücher, Tape, etc. werden nur von Spieler selbst oder dem medizinischen Personal berührt.

Die Auswechselspieler neben dem Feld und der Libero (wenn er das Feld verlässt) versuchen Abstand zu halten.

Auf der Mannschaftsbank ist ein Abstand von 1,5m zu gewährleisten.

Alle Spieler / Betreuer sind verpflichtet abseits des Feldes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2.8 Schiedsgericht / Linienrichter

Alle Schiedsrichter/Linienrichter sind verpflichtet, abseits des Spielfelds eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt z.B. auch für Tätigkeiten am Kampfgerichtstisch (z.B. Kontrolle der Spielerlizenzen), wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten in den Umkleideräumen kann es bei Spielen auf Bezirksebene hilfreich sein, wenn die Schiedsrichter bereits in SR-Kleidung anreisen.

2.9 Anschreiber

Für die Anschreiber gilt über die gesamte Zeit eine Maskenpflicht. Sitzen die Anschreiber in einem Abstand von 1,5 m entfällt die Maskenpflicht.

Alle Spielbeteiligten halten mindestens 1,5 Meter Abstand zum Kampfgericht.

Zuschauer oder Sonstige nicht am Spiel beteiligte Personen dürfen sich nicht im Bereich des Kampfgerichtstisches aufhalten.

Alle Unterlagen zum Spiel werden am Ende des Kampfgerichtstisches kontaktlos bereitgelegt.

2.10 Zugang zum Spielfeld

Der Zugang zum Spielfeld ist ausschließlich den beiden Mannschaften und ihren Betreuern und den Schiedsrichtern vorbehalten und erfolgt maximal 60 Minuten vor dem Spiel.

Hygiene- und Verhaltensregeln des BVV für den Wettkampfsport Volleyball (Stand: 24.09.20)

Während des Spieles dürfen andere Personen das Spielfeld nur auf Anweisung der Schiedsrichter betreten.

2.11 Besonderheiten zum Spielablauf

Auf eine Begrüßung oder Verabschiedung mit Körperkontakt zwischen den Vereinen und/oder Schiedsgericht wird verzichtet.

Alle Bälle (Spielbälle und Bälle zum Einspielen) müssen vor und nach jedem Spiel desinfiziert werden.

Beim Seitenwechsel zwischen den Sätzen wird auf die regeltechnische Vorgabe der Laufwege verzichtet. Alle Spieler/Betreuer sollen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m die Seiten wechseln.

Regelungen zum Luftaustausch werden im anschließenden separaten Punkt geregelt.

2.12 Lüftungsregeln

Das „Rahmenhygienekonzept Sport“ regelt Folgendes:

Gruppenbezogene Sportangebote (Training, Wettkampf) werden Indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.

Falls die Spielhalle über eine Lüftungsanlage mit ausreichend Frischluftzufuhr verfügt, dann kann das Spiel normal durchgeführt werden.

Falls vom lokalen Träger der Spielhalle eine Lüftungspause nach 120 Minuten vorgeschrieben ist, dann gilt abweichend von den Spielregeln folgende Regelung:

- Nach dem 2.Satz gibt es eine Pause für den ausreichenden Frischluftaustausch. Die 120 Minuten werden dadurch eingehalten (60 Minuten Aufwärmzeit + Spieldauer 2 Sätze)
- Die Länge der Pause richtet sich nach den lokalen Vorgaben der Träger der Hallen
- Falls die geforderte Pause eine Länge von 15 Minuten übersteigen sollte, dann stehen den Teams 10 Minuten zur erneuten Erwärmung zur Verfügung

2.13 Zuschauer

Die zulässige Anzahl von Zuschauern (derzeit 100; unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bis zu 200) ist unbedingt einzuhalten.

Die Zuschauerzahl ist von der Kapazität der Halle, dem individuellen Hygienekonzept des Vereines und den Vorgaben der örtlichen zuständigen Aufsichtsbehörden abhängig. Diese Zahl muss mit der jeweiligen örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt sein.

Zuschauer müssen auf allen Wegen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und können diese erst am Sitzplatz abnehmen.

Die Zuschauer nehmen in den gekennzeichneten Bereichen Platz. Der Heimverein ist für die einzuhaltenden Mindestabstände (1,5 m) zuständig.

Die Zuschauer sollen durchgehend einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zum Spielfeldrand einhalten. Der Abstand kann unterschritten werden, sofern die Zuschauer aus einem Haushalt stammen. Jeder Kontakt mit Spielbeteiligten ist zu unterlassen.

Sofern es baulich möglich ist, ist in der Halle ein Einbahnverkehr, ohne die Möglichkeit des Kreuzens einzurichten.

2.14 Zuschauer der Gastmannschaften

Der Besuch von Auswärtsspielen der eigenen Mannschaft soll nach Möglichkeit ausbleiben.

Von dieser Maßnahme ausgeschlossen sind Eltern, die Jugendliche fahren oder die Aufsichtspflicht ausüben oder Personen, die den Transport der Mannschaften übernehmen (z.B. Busfahrer).

2.15 Sonderregelungen für die Durchführung von Spieltagen mit mehreren Mannschaften in einer Halle (Dreier-Spieltag, Jugend-Spielbetrieb)

Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen.

- In Dreifachhallen ist daher bei Großfeldmannschaften nur in den zwei äußeren Hallendritteln zu spielen, da somit die Maximalanzahl von 100 (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) gewährleistet werden kann (max. 56 Spieler, 20 Betreuer, 12 Schiedsgericht = 88 Personen). Die spielfreien Mannschaften müssen sich als Zuschauer der laufenden Spiele an die geforderten Abstandsregeln von 1,5m als Zuschauer halten, wenn sie nicht Teil des Schiedsgerichts sind.
- Falls Vereine eine parallele Dreifach-Belegung mit Großfeldmannschaften in ihrer Halle geplant hatten, bitten wir diese mit dem Staffelleiter und den Gästemannschaften Kontakt aufzunehmen und eine andere Spielhalle zu wählen, das Heimrecht zu tauschen oder eine Spielverlegung durchzuführen.

Der Spielbeginn bei gleichzeitig stattfindenden Spielen in einer Halle ist möglichst parallel zu wählen, dass die Vorgaben der ausreichenden Frischluftzufuhr nach 120 Minuten gewährleistet werden kann.